

## **Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 2009**

### **Lesefassung vom 18. Juli 2016 (nach 14. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 01. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Juli 2009 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) zugestimmt.

Am 21. Oktober 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. Januar 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 18. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29)

beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## **§ 64 Studiengang Gesundheitsmanagement**

### (5) Struktur des Studiums

#### a) Dauer

Das Studium umfasst für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Semester. Dauer und Gliederung des Studiums, die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstunden, die Module sowie die Verteilung der Credit Points ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

#### b) Credit Points

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltung beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

#### c) Art

Das Studium ist als Vollzeitstudium gestaltet und in dessen Rahmen werden die Lehrveranstaltungen in der Regel wochenweise verblockt angeboten.

#### d) Termine für Lehrveranstaltungen

Die Termine der wochenweise verblockten Lehrveranstaltungen für ein Semester werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (für das Sommersemester spätestens am 1.3. und für das Wintersemester spätestens am 1.9.).

#### e) Berufsintegriertes Lernen

Zur Förderung des berufsintegrierten Lernens bearbeiten Studierende ohne Berufstätigkeit zwischen den Blockveranstaltungen literaturbasierte bzw. empirische Übungen. Studierende mit einer Berufstätigkeit bearbeiten während dieser Zeit anwendungsorientierte bzw. empirische Übungen i.d.R. bei ihrem Arbeitgeber. Die Lösungen zu den Übungen werden in den folgenden Blockveranstaltungen jeweils präsentiert und reflektiert.

### (6) Ausschluss

#### a) Erlöschen des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn:

- weniger als 34 von geforderten 45 Credits (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind.
- Nicht spätestens nach Ablauf des fünften studierten Semesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist.
- nicht spätestens nach Ablauf des zehnten studierten Semesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist.

#### b) Fristüberschreitung

§ 64 Absatz 2 a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.

### (7) Praktisches Studiensemester

#### a) Zeitpunkt

Das siebte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.

#### b) Einsatzbereiche

Das praktische Studiensemester muss entweder auf der Mesoebene des Gesundheitswesens wie Krankenversicherung, Verbände des Gesundheitswesens oder auf der Mikroebene des Gesundheitswesens wie Anbieter von Gesundheitsleistungen (Krankenhaus, medizinische Versorgungszentren, Gesundheitsnetzwerke, etc.) durchgeführt werden.

#### c) Voraussetzungen

Das praktische Studiensemester darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt der Studierende solange im sechsten Studiensemester bis die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist oder die Ausschlussregelung (§ 64 Absatz 2) anzuwenden ist. Prüfungen höherer Studiensemester können nicht abgelegt werden.

d) Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformalitäten

Im Modul Praktisches Studiensemester sind Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte dargestellt. Das Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Integration von theoretischem Wissen in ein praktisches Umfeld im Gesundheitswesen. Die Studierenden arbeiten dabei mindestens für eine Dauer von mindestens 95 Präsenztage an konkreten Projekten sowie Managementaufgaben in gesundheitsrelevanten Einrichtungen mit. Grundlage für das Praktikum ist der Praktikumsvertrag mit der Einrichtung. Der Nachweis für das Absolvieren des praktischen Studiensemesters erfolgt mittels des Praxisberichts der Studierenden auf Basis des Merkblattes zur Gestaltung des Praxisberichts sowie des Tätigkeitsnachweises der Praxisorganisation.

e) Anerkennung

Für das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester erfolgt gemäß § 24 Absatz 4 (SPO) und setzt die Erfüllung folgender Voraussetzungen nach 3 d voraus:

- Bescheinigung über mindestens 95 Tage Erfahrungen in einschlägigen Berufsfeldern im Gesundheitswesen durch die Praxisorganisation. Voraussetzung ist die Mitarbeit in konkreten Projekten sowie die Übernahme von Managementaufgaben
- Erstellung eines Praxisberichts, in dem deutlich wird, wie die theoretischen Inhalte des Studiums in der Praxis genutzt wurden, entsprechend der vom Studiengang vorgegebenen Leitlinien

Zur Anerkennung des praktischen Studiensemester erstellen die Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsamts und des Praktikantenamts eine Empfehlung für den Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

f) Praktikantenamt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leitung des Praktikantenamtes des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(8) Prüfungen

a) Anzahl und Reihenfolge

Pro Semester kann ein Studierender maximal 5-6 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden.

b) Art und Umfang

Die Art und der Umfang der Prüfung regeln sich nach den Modulbeschreibungen des Studienganges in der jeweils aktuellen Fassung.

(9) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 32 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten sechs Fachsemester abgeschlossen hat.

b) Semester der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelstudienzeit kann in den Fällen, in denen die Studierenden das Praxissemester angerechnet bekommen, die Bachelorarbeit im siebten Semester angefertigt werden. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.

c) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das achte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

d) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

e) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

f) Richtlinien

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

**Semester 1 bis 3 (Bachelorvorprüfung)**

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)								CP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>71001</b>	<b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>8</b>								<b>10</b>
71101	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4								10
71102	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4								
<b>71002</b>	<b>Wirtschaftsmathematik</b>	<b>2</b>								<b>5</b>
71103	Wirtschaftsmathematik	2								5
<b>71003</b>	<b>Grundlagen der Gesundheitswissenschaften</b>	<b>6</b>								<b>9</b>
71104	Gesundheitssoziologie	2								6
71201	Gesundheitspsychologie		2							3
71202	Humanbiologie		2							3
<b>71004</b>	<b>Gesundheitsökonomie</b>	<b>6</b>								<b>8</b>
71105	Gesundheitssystem 1	2								8
71203	Gesundheitsökonomik 1		4							
<b>71005</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>								<b>5</b>
71106	Bürgerliches Recht	2								3
71107	Handelsrecht	2								2
<b>71006</b>	<b>Basiskompetenzen</b>	<b>6</b>								<b>8</b>
71108	Wissenschaftliches Arbeiten	2								5
71204	Kommunikation und Präsentation		2							3
71205	Informatik Einführung		2							3
<b>71007</b>	<b>Forschungsmethoden</b>			<b>6</b>						<b>12</b>
71206	Deskriptive Statistik		2							12
71301	Schließende Statistik			2						
71302	Qualitative Forschung			2						
<b>71008</b>	<b>Marketing</b>			<b>4</b>						<b>8</b>
71207	Marketing		2							8
71303	Dienstleistungsmarketing			2						
<b>71009</b>	<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>			<b>8</b>						<b>10</b>
71208	Buchführung und Bilanzierung		2							10
71304	Finanzierung und Investitionen			2						
71305	Kosten- und Leistungsrechnung			4						
<b>71901</b>	<b>Gesundheitsförderung</b>			<b>6</b>						<b>10</b>
71306	Epidemiologie			2						10
71401	Prävention und Gesundheitsförderung				2					
71402	Betriebliches Gesundheitsmanagement				2					
<b>71902</b>	<b>Vertiefung Gesundheitsökonomik</b>			<b>8</b>						<b>10</b>
71307	Gesundheitsökonomik 2			4						10
71403	Gesundheitsökonomik 3				4					

**Semester 4 bis 8 (Bachelorprüfung)**

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)								CP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>71903</b>	<b>Organisation und Management</b>					6				<b>8</b>
71404	Organisation				4					8
71501	Qualitätsmanagement					2				
<b>71904</b>	<b>Öffentliches Recht</b>				4					<b>5</b>
71405	Verwaltungsrecht				2					5
71406	Sozialrecht				2					
<b>71905</b>	<b>Praxisprojekt</b>					5				<b>14</b>
71407	Praxisprojektvorbereitung				1					
71502	Projektmanagement					2				14
71503	Praxisprojektarbeit					2				
<b>71906</b>	<b>Personalmanagement</b>					4				<b>7</b>
71504	Personalmanagement					2				7
71601	Personalführung						2			
<b>71907</b>	<b>Controlling im Gesundheitswesen</b>					4				<b>5</b>
71505	Einführung in das Controlling					2				5
71602	Controlling in Gesundheitseinrichtungen						2			
<b>71908</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen</b>					6				<b>8</b>
71506	Aktuelle Morbiditätsthemen					2				8
71603	E-Health						4			
<b>71909</b>	<b>Gesundheitssystemgestaltung</b>					10				<b>12</b>
71507	Gesundheitssystem 2					2				
71604	Strategische Planung						4			12
71508	Wirtschafts- und Gesundheitspolitik					4				
<b>71910</b>	<b>Arbeits- und Wettbewerbsrecht</b>					4				<b>6</b>
71605	Arbeitsrecht						2			6
71606	Wettbewerbsrecht						2			
<b>71911</b>	<b>Fortgeschrittene Kompetenzen</b>					4				<b>5</b>
71607	Verhandlungstechniken						2			5
71608	Berufsvorbereitung						2			
<b>71999</b>	<b>Interdisziplinäre Kompetenzen (Studium Generale)</b>						X		X	<b>3</b>
<b>71912</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>									<b>30</b>
<b>9999</b>	<b>Bachelorthese</b>									<b>12</b>

**Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:**

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe
Semesterwochenstunden	20	18	18	17	18	20	PS		111
Credit Points	28	27	29	25	28	28	30	15	210

**§ 65 ist derzeit unbesetzt.**